

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2013)

Nachbarschaftshilfe – Gefälligkeitsleistungen – kurze Haushaltstätigkeit

Nach § 2 Abs. 2 SGB VII können Tätigkeiten im Rahmen freundschaftlicher, bekanntschaftlicher oder nachbarschaftlicher Beziehungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Versicherungsschutz ist bei Tätigkeiten gegeben, die **nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich ausgeübt** werden. Es muss sich um eine ernsthafte, dem Privathaushalt dienende Tätigkeit handeln, die auch von Personen in einem Beschäftigungsverhältnis oder von einem gewerblichen Unternehmen verrichtet werden könnte. Der Umfang der Tätigkeit muss über die bloße Handreichung hinausgehen, darf aber nach Art und Umfang nicht unternehmerähnlich sein.

Entgeltzahlungen oder sonstige Entlohnungen (z.B. Sachleistungen wie Naturalien, Theaterkarten, Blumenstrauß o.Ä.) spielen bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes keine Rolle.

Wann besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz?

Werden Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder einer Gefälligkeit regelmäßig ausgeübt, ist im rechtlichen Sinne von einem – wenn auch nur fiktiven – Beschäftigungsverhältnis auszugehen. Diese Personen müssen vom Haushaltsvorstand bei den folgenden Stellen angemeldet werden.

- Anmeldung bei der Bundesknappschaft: Das monatliche Entgelt oder der Wert der Entlohnung (z.B. Sachleistungen wie Naturalien, Theaterkarten, Blumenstrauß o.Ä.) beträgt im Monat weniger als 450 Euro.
- Anmeldung bei der Unfallkasse Hessen (Beitrag 30 Euro pro Person/Jahr): Das monatliche Entgelt oder der Wert der Entlohnung (z.B. Sachleistungen wie Naturalien, Theaterkarten, Blumenstrauß o. Ä.) beträgt im Monat mehr als 450 Euro.

Ebenfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen selbstverständliche Hilfsdienste, die auf einer engen Freundschaft oder nachbarschaftlichen Beziehung basieren.

Bitte beachten Sie:

Die Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und einen Arbeitsunfall müssen von uns in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Eine verbindliche Zusage über den Versicherungsschutz ist daher nicht möglich.